



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Regionalverband Heilbronn-Franken
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59
bund.franken@bund.net

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

*Zur Fristwahrung wurde dieses
Schreiben per Mail versandt*

Bad Friedrichshall/Heilbronn

27.11.2022

Gemeinsame Stellungnahme BUND, NABU, LNV zum Bebauungsplan „25/10 Anschlussknoten Kochendorf-Süd (B27-K/2117)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für den uns gewährten Aufschub und nehmen zu der Planung im Namen der Landesverbände von BUND, NABU und LNV wie folgt Stellung.

Wir lehnen die Planung ab, da sie auf z.T. veralteten Daten, Prognosen und Bedarfen beruht, den aktuellen klimarechtlichen Anforderungen nicht genügt und Partikularinteressen über das der Allgemeinheit stellt. Wir betonen, dass das überwiegend öffentliche Interesse und damit die Verantwortung von Entscheidern und Behörden längst nicht mehr im Ausbau der Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr (MIV) liegt, sondern in Maßnahmen zu Klimaschutz und -anpassung - u. a. im Schutz der Flächen zur Kaltluftproduktion, Grundwasserneubildung, CO₂-Speicherung und dem Erhalt der Biodiversität, die unsere Nahrungsgrundlagen sichert.

Die im Umweltbericht dargestellten Ausgleichsmaßnahmen können die vielfältigen negativen Auswirkungen nicht ausreichend kompensieren – Effekte auf Klima, Luft, Boden und Grundwasserneubildung sind nicht auszugleichen, die Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch die Raute und die geplanten Bauwerke ebenso wenig. Die Kumulationseffekte auf den Naturraum zwischen Kochendorf, Neckar, Plattenwald und Attichsbach durch Infrastruktur, Stromtrassen (Netzverstärkung), geplanter Erdgasleitung und bereits planiertem Baugebiet Obere Fundel sind für den dortigen Naturraum erheblich. Wir sehen jedoch auch das Bemühen, zumindest im Bereich der Biotopausgleiche im näheren Umfeld sinnvolle Alternativen zu finden, wenngleich doch weiter als gewünscht vom Plangebiet entfernt – angesichts der Klimakrise und der ausgeprägten Dürrezeiten ist noch dazu von einem hohen Pflege- und Unterhaltungsaufwand (Gießen) auszugehen. Das Planungsbüro Baader Konzept analysiert in seinem Umweltbericht, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Der temporäre Verlust bei der Flora könne innerhalb eines kurzen Zeitraums von 10 Jahren wieder hergestellt werden – angesichts der Effekte der Klimakrise (Dürre, Temperaturanstieg) ist die Wiederherstellung innerhalb von 10 Jahren fraglich, evtl. muss nachträglich über einen Timelag-Ausgleich nachgebessert werden. Der errechnete Kompensationsüberschuss ist ein rein rechnerischer, basierend auf dem artifiziellen Ökopunktekonzent. Dies handelt stets mit dem Idealzustand einer Kompensationsmaßnahme. Aber 30 % der Maßnahmen existieren

nur auf dem Papier, die Mehrheit der Maßnahmen sind qualitativ naturschutzfachlich enttäuschend (Quelle: 3 SAT Wissen, Sendung vom 17.09.2019).

Reale Konsequenz ist eine Abwertung des Naturraums und der Verlust an Biodiversität.

Zu unseren Kritikpunkten:

Verkehrliche Aspekte

Das **Klimaschutzgesetz** hat die Klimaschutzziele in Baden-Württemberg verbindlich gemacht: Bis 2030 müssen im Verkehr 55 Prozent CO₂ eingespart werden. 2040 ist bereits die Klimaneutralität erforderlich. Zur Umsetzung müssen Land und Kommunen ihre Planungen massiv neu justieren und auf die beschleunigte Verkehrswende adaptieren. Die vorliegenden verkehrlichen Gutachten (die z.T. mit Daten von 2008/2010 arbeiten) und Planung negieren diese aktuellen gesetzlichen Vorgaben und sind deshalb **grundsätzlich anzuzweifeln**. Weder die stabile Verschiebung hin zum **hybriden und mobilen Arbeiten** (Homeoffice) noch der geplante massive **Ausbau des ÖPNV und der Radinfrastruktur** fließen ein. Dies widerspricht den eigenen Vorgaben, denn laut vorliegender Verkehrsuntersuchung, S. 7, gilt: „Sind innerhalb des Prognosezeitraums entscheidend veränderte Entwicklungen erkennbar, kann die Prognose überarbeitet werden, oder muss ggf. neu aufgestellt werden.“

Dies ist besonders bei diesem Planvorhaben gravierend, denn gerade die Schwarz-Gruppe gewährt ihren Mitarbeitenden bis zu fünf Tagen pro Woche **mobiles Arbeiten** (<https://www.lebensmittelzeitung.net/handel/karriere/mobiles-arbeiten-bei-lidl-an-bis-zu-fuenf-tagen-moeglich-165515>). Die alleinige Anzahl der für den Standort angemeldeten Mitarbeitenden (Prognose 2030: 5.000) darf also nicht Bemessungsgrundlage für die verkehrliche Belastung des Areals sein. Außerdem wird der Campus mit einer **Stadtbahnhaltestelle** an das Schienennetz direkt vor Ort angebunden. Zudem sind **Fahrradstellplätze** eingeplant (Ausbau Radwege/RS3). Die Einführung des 49-Euro-Tickets (evtl. durch Arbeitsgeber bezuschusst) wird den MIV auf und von der Oberen Fundel weiter verringern.

Übrigens: Die Verkehrsuntersuchung 2018 (11. 10.+ 08.11.) erfassten nur Belastungsspitzen (Kälte/Dunkelheit). Für die Ermittlung des DTVW5 aus den Erhebungsergebnissen wurde neben den Zählraten auf Ergebnisse aus dem Verkehrsmonitoring 2018 des Landes Baden-Württemberg auf Daten der ebenfalls vom Land Baden-Württemberg betriebenen automatischen Zählstelle „Neckarsulm 2“ der B27 zurückgegriffen. Was weder im Text noch in der Literaturliste nicht steht, ist, dass letztere Daten von Oktober 2008 stammen!

Neben den Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes wird ebenso von heute nicht mehr aktuellen und deshalb **falschen örtlichen Voraussetzungen** ausgegangen. Denn die Stadt Neckarsulm hat bereits im Sommer 2020 den Ausbau der B27 mit dem Umbau des Amorbachknotens und auch den Anschluss der Binswanger Straße verworfen – ein dadurch ursprünglich einkalkuliertes, erhöhtes Verkehrsaufkommen entfällt also. Deshalb besteht für den weiteren Verlauf auf Friedrichshaller Gemarkung keine Grundlage für den Prognosehorizont 2030 im laut BUND-Studie verfassungswidrigen Bundesverkehrswegeplan¹ – letzterer wurde ohnehin schon 2016 verabschiedet und fußt teilweise auf Daten von 2010. Die Berechnungen der Verkehrsuntersuchung als Grundlage

¹ **Bundesverkehrswegeplan verfassungswidrig**

Der BUND Deutschland hat im Oktober 2021 ein von ihm in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zum Bundesverkehrswegeplan veröffentlicht. Dieses zeigt, dass sowohl der Fernstraßenbedarfsplan (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz vom 23.12.2016) als auch der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 die EU-rechtlichen Vorgaben zur Strategischen Umweltprüfung nicht erfüllen. Darüber hinaus beachten die Pläne die Belange des Klimaschutzes nicht entsprechend dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.2021 und sind deshalb unions- und verfassungsrechtswidrig.

Eine Anmeldung des 4-streifigen Ausbaus der B27 für den BVWP halten wir deshalb für nicht zielführend.

für den Ausbau des Knotenpunktes sind somit falsch. Die Stadt Neckarsulm hatte hierzu die Stadt Bad Friedrichshall zu einer realistischen Betrachtungsweise aufgefordert.

Nun befindet sich ein dreispuriger Ausbau ab der Hasenmühle mit der Abbiegespur zur Amorbacher Straße /SPC in der Vorplanung, da auch ein vierspuriger Ausbau zwischen dem Amorbachknoten in Neckarsulm entlang der hohen Stützmauer gegenüber AUDI und der DB-Strecke nach Kochendorf aus Platzgründen nicht möglich ist. **Der Straßenverkehr wird trotz immenser Baukosten nach der Fertigstellung von Nadelöhr zu Nadelöhr geleitet.**

Aufgrund der aktuell vorliegenden Daten und Prognosen ist der Bedarf für den B27-Anschlussknoten nicht schlüssig begründet. Wir fordern eine Neuberechnung.

Zur Bilanzierung:

Tiere/Pflanzen/Biodiversität

Die Biotopbeschreibung in Kapitel 3.2.2.1 des Umweltberichts nennt nur die Biotoptypen und deren Lage im Plangebiet, aber nicht deren Ausprägungen oder Flächenanteile. Anhand von Luftbildern und der vorliegenden Unterlagen erscheint uns die Einstufung mancher Biotopwerte fraglich (S. 60). So werden die Trockenmauern nur mit ihrem Mittelwert von 23 eingebucht – die Einstufung könnte bis 41 Wertpunkte gehen. Auch der Weinberg, der immerhin Grünlandunterwuchs aufweist, wird nur mit der niedrigsten Stufe von 4 bewertet (höchstmöglich: 12). Ebenso der Feldgarten, bei dem Restvorkommen wertgebender Arten nicht unwahrscheinlich sind (4 Punkt statt der 8 möglichen). Wir bitten darum, dies erneut zu überprüfen.

Es fehlen im Umweltbericht die Flächenzuordnung und die biotopbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich, so dass eine Nachvollziehbarkeit der Bilanz im Umweltbericht nicht möglich ist (Kein integrierter Grünordnungsplan, Verweis fehlt).

Wir bitten um Information wie die Rodung von Flurstück 3850 bilanziert wurde.

Boden

Umweltbelang Boden: Tabelle 14 (S. 37/38 Grünordnungsplan) prüfen! Addition der Positionen ergibt **-14.859,99** Kompensationsdefizit (nicht -13.263,77)- > Entsprechend ist die Bilanz Boden im Umweltbericht zu korrigieren (**-59.439,96** statt 53.055,08)!

Artenschutz

Im Textlichen Teil des Vorentwurfs wird unter Pkt. 8 auf den Artenschutz lt. BNatSchG bei allen Baumaßnahmen hingewiesen. Dieser Hinweis ist aus unserer Sicht eine reine Formsache, da er bei einem solch großflächigen Eingriff gar nicht eingehalten werden kann.

Allgemein

- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird mehrfach auf die Anlage 1, Plan 2/2 verwiesen. Dieser ist nicht im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten, sondern im Grünordnungsplan. Dies ist irreführend.
- Grundsätzlich bitten wir zu überprüfen, ob die **Daten und Ergebnisse des Artenschutzberichts**, die mehrheitlich aus der Zeit vor dem Baubeginn des unmittelbar angrenzenden Plangebiets Obere Fundel stammen, **noch valide** sind. In Anbetracht der massiven Eingriffe in den lokalen Naturraum durch die **25-ha-Baumaßnahmen Obere Fundel** halten wir es für äußerst

wahrscheinlich, dass es zu massiven Verschiebungen und Vergrämungen und Einflüssen auf das Plangebiet kam, so dass wir eine Nachkartierung für geboten halten.

Aufgrund des Wegfalls von 25 ha strukturreichem Offenlands durch die Baumaßnahmen ist mit zwei gegensätzlichen Entwicklungen zu rechnen: Zum einen dem Ausweichen auf das nun überplante Hang-Gebiet durch auf diese Habitate angewiesene Arten, zum anderen der Aufgabe des beplanten Gebietes aufgrund der massiven Störungen, die zusätzlich zu den bestehenden auf das Gebiet einwirken.

Laut Artenschutzbericht, S. 10, wurde die **artenschutzrechtliche Potenzialanalyse** im Februar 2020 durchgeführt und danach die Potenziale u.a. für artenschutzrechtliche Tagfalter, Käfer/Laufkäfer Säugetiere (außer Fledermäuse) und Amphibien ausgeschlossen. Angesichts der Begehung außerhalb der Vegetationsperiode haben wir etwas Zweifel daran, dass z. B. vollumfänglich Futterpflanzen für artenschutzrelevante Insekten ausgeschlossen werden konnten.

- Die **Haselmaus** wird mit dem Verweis ausgeschlossen, dass geeignete Gehölzstrukturen sowie beerentragende Gehölze gänzlich fehlen. Die Biotopbeschreibungen im Grünordnungsplan bestätigen teilweise eine Habitateignung. Eine Vernetzung zu den Strukturen am Attichbach ist gegeben. Wir verweisen darauf, dass beim Bau der BAB6 zwischen Weinsberger Kreuz und Bayern in den die Autobahn begleitenden Feldgehölzen nennenswerte Hasenmausvorkommen erfasst wurden (s. Anlage). An den generellen Ausschluss in der vorliegenden Planung (bes. für Bereich oberhalb der B27) setzen wir zumindest ein Fragezeichen. Ggf. ist dies mit der UNB weiter abzustimmen.
- Bezüglich der Erfassung der **Fledermäuse** fehlen uns zur Beurteilung vertiefene Details. Aus dem aktuell vorliegenden Artenschutzbericht geht nicht hervor, wo genau (Immer gleiche Fläche? Wechselnde Transekte?) und wie (Detektor stationär aufgeständert? Detektor bei Begehung mitgeführt? Nur lineare Begehung? Oder auf der Fläche mäandernd?) die Detektierung erfolgte. Laut Ch. Dietz sollten ergänzend zu Begehungen stationäre Aufzeichnungen über mehrere Nächte erfolgen. Laut vorliegendem Bericht erfolgte die Erfassung nur an 3 Tagen für je 1,5 Stunden. Aus den Angaben geht ebenso wenig hervor, ob etwaige (Spalten-)quartiere an bestehenden Gebäuden, Bunkern, Holzstapeln oder Einzelbäumen untersucht wurden (Es existiert Fledermausnachweise für einzelne Bunker der ehem. Neckar-Enz-Linie). Ebenso wenig ist eine Einschätzung möglich, ob die Aussagen zum Schwärmverhalten valide sind. Schwärmerfassungen gelingen nur, wenn entweder genügend Beobachtende zeitgleich an geeigneten Punkten postiert sind oder eine Person über mehrere Tage diverse geeignete Stellen zum geeigneten Zeitpunkt überprüft. Wir erwarten, dass vor etwaigen Eingriffen Fledermausvorkommen fachgerecht abgearbeitet werden und ggf. spätere CEF-Maßnahmen rechtlich gesichert und langfristig durch Fachkundige gemonitort werden.
 - Gehölzrodungen oder Abrissarbeiten in der Winterperiode dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausvorkommen erfolgen! U.a. führte ja die Erfassung der **Rauhautfledermausrufe** in der 2. Aprilhälfte zu dem Schluss, dass die Tiere auf dem Zug Zwischenquartiere im Untersuchungsraum bezogen haben könnten.
 - Da wie im Bericht dargelegt, **Zwergfledermäuse** den Fuß-/Fahrradweg (bei Abfahrt nach Kochendorf) als Leitstruktur nutzen, wird sich durch die Umsetzung der Baumaßnahme dort die Situation für sie verändern. Dies ist nicht erörtert worden. Welche Rolle spielt die sehr hohe Stützmauer, u.a. für die Insektenjagd? Welche die Brückenbauwerke? Kollisionsrisiken, Barrierewirkungen, evtl. Jagdgebietsverlust gilt es zu erörtern. Laut Dietz ist die Nahrungsgrundlage ein limitierender Faktor für Populationen. Dabei gilt es auch die Auswirkung der Beleuchtung auf die Nahrungsgrundlage der Fledermauspopulationen im Umfeld zu betrachten (z.B. Reduktion der

Nahrungsgrundlage für die **Abendsegler**-Population im waldartigen Gebiet des Attichsbachs, Gewann Hasenmühle, durch insektenanziehende Wirkung der Beleuchtung der Oberen Fundel und der geplanten Bauwerke im Umkreis? Abendsegler profitieren nicht von der Beleuchtung, sondern scheuen die Lichtquellen).

Vogelarten:

Auch die Kartierung der Vögel erfolgte vor Baumaßnahmen auf 25 ha Offenland, die sich direkt an das nun überplante Gebiet anschließen. Von den 24 Vogelarten sind 17 Arten Brutvögel, davon stehen Mauersegler, Haussperling und Fitis auf der Vorwarnliste (Wir teilen deshalb nicht die Aussage auf S. 19, dass es sich „bei den betroffenen Arten (..) durchweg um ungefährdete, häufige und verbreitete Arten (handelt)“). Als streng geschützte Arten nutzten Turmfalke und Mäusebussard das Areal.

- Wir halten es für sehr wahrscheinlich, dass sich die Anzahl der Vögel in dem Gebiet durch Ausweicher von der Oberen Fundel erhöht hat. Eine Nachkartierung halten wir für nötig.
- Entsprechend sind auch die Maßnahmen (Anzahl der Nistkästen etc.) anzupassen.
- Da bereits oberhalb des Plangebiets 25 ha Offenland und Nahrungshabitat weggefallen sind, halten wir eine weitere Verknappung der Ernährungsgrundlagen für durchaus relevant, da sie durch das Abwandern der Arten die Biodiversität des Areals deutlich schwächen kann.
- Durch geplante Maßnahmen für die Netzverstärkung der 380-kV-Leitung Großgartach-Kupferzell (Transnet BW) und die Erdgasleitung werden auch oberhalb des Westufers des Attichsbachs Eingriffe mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für die Tierwelt eingeplant.
- Gehölzrodungen oder Abrissarbeiten in der Winterperiode dürfen nicht nur die Vogelbrut- und Aufzuchtzeit im Blick haben, sondern auch die Winterquartiere der Fledermäuse.
- Auch die Instandhaltung und Pflege der Nistkästen ist rechtlich zu sichern.
- Wir empfehlen für die Nistkastenbestellung aufgrund der Lieferprobleme von Schwegler auch alternative Anbieter in Betracht zu ziehen (z. B. Hasselfeld).
- Wir bitten daher um **konkrete Benennung der Standorte** für die Anbringung der Nistkästen, insbesondere für die revierverteidigenden Meisenarten.

Eine **Überbuchung des Gebiets mit Ausgleich** der hier **vorliegenden und weiterer Planungen** muss vermieden werden, da u.a. existierende Reviere sicherlich größtenteils bereits besetzt sind (-> Ausweichen Obere Fundel; insb. starkes Revierverhalten Meisen). So ist ein Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen zweifelhaft.

In Anbetracht der weiterhin in dem Areal geplanten Maßnahmen (TransNet etc.) sind 3 Jahre für das Monitoring der CEF-Maßnahmen deutlich zu kurz – insbesondere, wenn es sich nicht nur auf Vögel beschränkt. Wir empfehlen die **üblichen Zeitabstände von 1,3 und 5 Jahren sogar noch auf das Jahr 7 auszuweiten**.

Reptilien

Angesichts der Ergebnisse des für das Planvorhaben „Obere Fundel“ erstellten Artenschutzberichts des Fachbüros Wagner + Simon 2009/2016 erstellten Gutachtens und den dort festgestellten 3 Reptilienarten (Blindschleiche, Schlingnatter, Zauneidechse) können die Fehlanzeigen aus 2020 auch mit jährlich wechselnden Bestandsschwankungen begründet werden. Das Potenzial für Eidechsen zeigen die seinerzeit vom Gutachter als Lebensstätte der Zauneidechse ausgewiesenen Flächen. Gut sichtbar sind die Reviere im Bereich der Oberen Fundel, aus denen die Vergrämung bereits stattgefunden hat (CEF-Maßnahmen). Die aktuellen Fundstellen von 2020 sind leider nicht nachzuvollziehen, da die Unterlage Plan 2/2 der Anlage 1, auf die mehrfach verwiesen wurde, in den Unterlagen fehlt.



Abb.: Der Screenshot aus Google Earth Pro von 2009 zeigt, dass es im überplanten Gebiet zu keinen nennenswerten Veränderungen gegenüber heute gekommen ist.

Wir gehen also davon aus, dass auch bei Reptilien durch das Vorhaben eine klare Betroffenheit vorliegt, weshalb wir entsprechende Maßnahmen (Vergrämung, CEF) für angezeigt halten. Fraglich ist, wie die Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume ausgeglichen werden kann.

Zwischenhaltung von Reptilien wie der **Schlingnatter** sind mit hohen Risiken verbunden und sollte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden! Wir bitten um alternative Maßnahmen.

Zu den Ausgleichen (Feldgehölze, Feldhecken, Streuobstwiese)

- Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope „Trockenmauern im Fundelweinberg“ und „Gehölz im Gewann Innere Fundel“ vernichtet die vor Ort nur wenigen vorhandenen Schutzgebiete. Der schonende Abtrag der Weinbergmauern und deren Neuerstellung mit ÖBB und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist kein gleichwertiger Ersatz für diesen Verlust. Bis zu einem funktionsfähigen Lebensraum, z. B. für Reptilien, vergeht wertvolle Zeit. Wir fordern den **Time-lag zu bilanzieren**.
- Wir begrüßen die Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahme, leider 500 m außerhalb des Plangebietes. Wir haben auch Zweifel an der Umsetzung der festgelegten Kriterien: Zweijährige Entwicklungspflege mit Ersatz ausfallender Gehölze, regelmäßige Pflegeschnitte der Obstbäume, zweimalige Mahd mit Abtransport des Mähguts. Die Stadt Bad Friedrichshall hat bereits Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen in Baugebieten angelegt. Da die Bauhofmitarbeiter überlastet sind, sind notwendige Pflegemaßnahmen ausgeblieben. Angesichts dieser Erfahrung bitten wir die **Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gemäß verbindlichem Pflegeplan extern zu vergeben!**
- Da Biotope gleichartig ersetzt werden müssen, gilt es bis zum Erreichen des bilanzierten Zustands die angesichts des Klimawandels hohe Unterhaltungslast zu tragen und rechtlich zu sichern – dazu zählt insbesondere das Wässern der jungen Gehölze in Dürreperioden.
- Da der Verlust von Biotopen gleichartig zu ersetzen ist und die Neuanlage des bislang auf Grünland befindlichem Feldgehölz und Feldhecke auf den Flurstücken 4877/3 bzw. -/2 (Gemarkung BFH) auf wahrscheinlichen konventionell bewirtschafteten Flächen erfolgen soll, muss gewährleistet sein, dass ein ausreichender Abstand von mindestens 10 m von den neu anzulegenden Biotopen gehalten wird (kein Eintrag von Pestiziden oder Düngemitteln). Dies ist festzusetzen.

Zum Boden

- Der Bodenaushub von 180.000 m³ (RRB) ist komplett lokal zu verwenden – mit der Aufwertung schlechterer Böden soll kein Externer, sondern allein die Kommune oder die Bürgerschaft Ökopunkte generieren können.

Zu Klima/Luft

- Beim Umweltbelang „Klima und Luft“ bezieht sich der Umweltbericht auf die Bestandsaufnahme für die Luftqualitäts-Bewertung auf das Jahr 2016. Diese Grundlage halten wir für veraltet, um qualitative Aussagen machen zu können.

Zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen:

- In Bezug auf die **Bauzeitenregelung**, empfehlen wir mit Blick auf § 44 BNatSchG, die Baufeldfreimachung und Rodungen nur in der Zeit zwischen 15. Oktober und 15. Februar durchzuführen, da sich mit der Klimakrise die Vegetationsperiode in Richtung Jahreswechsel verschiebt.
- Die Insektenschonende Beleuchtung ist klarer zu definieren:
- Wir bitten in die **ÖBB** auch die Überprüfung der insektenschonenden Baustellenbeleuchtung aufzunehmen.

- Die ÖBB muss auch bei der Freimachung des Flurstücks 3850 für die Maßnahme K1 hinzugezogen werden (Eidechsen, Haselmaus?).
- Bei den Mahdvorgängen für K3, K4, K5 ist festzuschreiben, dass das Mähgut nach spätestens 1 Woche von der Fläche abzuführen ist.
- Vor Abriss von Gebäuden (K4, K5) sind diese fachkundig auf **Fledermaus- oder evtl. Bilchvorkommen** zu überprüfen
- **Gehölzpflege:** Beim abschnittswisen Auf-den-Stock-Setzen ist beim Straßenbegleitgrün zu beachten, dass die Länge der einzelnen Abschnitte aus naturschutzfachlicher Sicht 50 m nicht überschreiten darf. Hecken vor Biotopen sollten zur Aufrechterhaltung der Abschirmwirkung nur in Abständen von 20 bis 30 m „auf den Stock gesetzt“ werden.
- Alle Pflegemaßnahmen des Straßenbegleitgrüns müssen gemäß der Broschüre „Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen“ des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg erfolgen.
- Wir bitten auf die Festsetzungen und Hinweise des Grünordnungsplans hinzuweisen.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Horst Schulz

(NABU Bad Friedrichshall & Umgebung,

Gebietssachbearbeiter LNV Bad Friedrichshall)

Gez.

Andrea Hohlweck

(BUND Heilbronn-Franken)